

I. Auftragsumfang

1. Maßgebliche Grundlage für die Art und den Umfang der von PROSOR (Inh. Thomas Doll) – im Folgenden kurz "PROSOR" – zu erbringenden Leistungen und für das vom Auftraggeber an PROSOR zu entrichtende Entgelt bildet der zwischen dem Auftraggeber und PROSOR geschlossene Vertrag.
2. Der Auftraggeber kann PROSOR über die im Angebot dargestellten Leistungen hinaus Vorschläge zu weiteren, in diesem Angebot noch nicht erfassten Aufgabenstellungen unterbreiten. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einer Erweiterung des Leistungsumfanges, ist dieser schriftlich zu fixieren. PROSOR steht es frei, diesen Vorschlägen zu entsprechen, sie abzulehnen oder ein eigenständiges Angebot im Rahmen eines gesonderten Auftrages zu unterbreiten.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, PROSOR vollständig über sein Projekt zu informieren. Bei der Kalkulation der Leistungen geht PROSOR von der Richtigkeit der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen aus. Sollten diese Informationen nicht zutreffen oder unvollständig sein und dadurch mehr Aufwendungen notwendig werden, wird das Angebot grundsätzlich unverbindlich und von PROSOR entsprechend neu kalkuliert bzw. sind die bereits zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Preise dem erhöhten Aufwand angemessen anzupassen, falls sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Informationen des Auftraggebers erst im Rahmen der Auftrags- bzw. Projektrealisierung ergibt.

II. Ansprechpartner

1. PROSOR setzt für die ihm übertragenen Aufgaben einen Projektleiter ein. Dieser ist für die eingesetzten Mitarbeiter von PROSOR verantwortlich und steht dem Auftraggeber bei auftretenden Fragen zur Verfügung.
2. Der Auftraggeber benennt seinerseits einen verantwortlichen Mitarbeiter, mit dem PROSOR die detaillierte Vorgehensweise verbindlich abstimmt. Dieser steht während der vereinbarten Arbeitszeit bei auftretenden Fragen und Problemen als kompetenter sowie entscheidungsbefugter Ansprechpartner zur Verfügung.
3. Diese als Ansprechpartner benannten Beauftragten des Auftraggebers sind ermächtigt, alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen für den Auftraggeber abzugeben, welche projektbezogenen Charakter haben, insbesondere auch solche, die für einen zügigen Fortgang der Ausführung der Arbeiten notwendig sind.

III. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber wird PROSOR im Rahmen der Ausführung der zu erbringenden Leistungen jede notwendige Unterstützung und Mitwirkung (wie z.B. Informationen, Sachmittel, Rechenzeiten, Testdaten, Arbeitsplätze usw.) unentgeltlich gewähren.
2. PROSOR setzt für eine erfolgreiche Projektrealisierung voraus, dass der Auftraggeber im Bereich seiner Betriebsphäre alle Voraussetzungen für die Arbeitsfähigkeit der Mitarbeiter von PROSOR im DV- Umfeld schafft, die zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlich sind, sofern die Leistungserbringung durch PROSOR in der Betriebsphäre des Auftraggebers erfolgen soll oder muss. Insbesondere sind die zur Durchführung der Arbeiten notwendigen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
3. PROSOR setzt weiter voraus, dass die zur Durchführung notwendigen Arbeits- und Kommunikationsmittel, einschließlich eines geeigneten Arbeitsplatzes, in diesem Falle vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
4. Sofern die Herstellung und/oder Installation von durch PROSOR selbst hergestellter Software Projektbestandteil ist, ist der Auftraggeber allein dafür verantwortlich, nach Beendigung des Projektes fachlich qualifiziertes Personal zur weiteren Betreuung der installierten Systeme zur Verfügung zu stellen, um die allgemeine Betreuung und Wartung des Systems übernehmen zu können.

IV. Projektbesprechungen

1. Die in Projektbesprechungen festgelegten Änderungen und Beschlüsse werden PROSOR schriftlich sowie zeitnah zur Verfügung gestellt. Sollten Fehler oder Missverständnisse daraus erkenntlich sein bzw. wichtige Detailabsprachen darin fehlen, ist der jeweilige Vertragspartner umgehend darüber in Kenntnis zu setzen.
2. Sofern die notwendigen Projektbesprechungen nicht in der jeweiligen Projektvereinbarung im Einzelnen quantifiziert sind, erhält PROSOR für die Teilnahme an diesen Besprechungen eine Vergütung gemäß den in den "Allgemeine Geschäftsbedingungen" festgelegten Richtlinien.
3. Gleiches gilt, wenn die in der Projektvereinbarung festgelegte Zahl an Besprechungen im Verlaufe der Projektrealisierung aus Gründen erhöht werden muss, die PROSOR nicht zu vertreten hat.

4. Projektbesprechungen können persönlich oder fernmündlich geführt werden.

V. Termine

1. Die Einhaltung der Termine durch PROSOR setzt voraus, dass der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten selbstständig, qualifiziert und termingerecht gemäß dem vereinbarten Terminplan nachkommt und insbesondere die von PROSOR erbetenen Informationen, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben schnellstmöglich erteilt.
2. Werden diese Pflichten nicht erfüllt oder verzögert sich die Durchführung der Arbeiten durch die Außerachtlassung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers oder durch sonstige Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so verlängert sich der Zeitplan entsprechend und die Fristen werden angemessen, mindestens jedoch um den Zeitraum der Verzögerung verlängert.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, etwaige Terminverschiebungen rechtzeitig mitzuteilen, damit PROSOR aufgrund dieser Informationen disponieren kann. Ungeplante Wartezeiten gelten als Arbeitszeiten, es sei denn, PROSOR hatte den Eintritt der ungeplanten Wartezeit zu vertreten.
4. PROSOR informiert den Auftraggeber darüber, wenn Arbeiten nicht durchgeführt werden können aus Gründen, für die PROSOR nicht verantwortlich ist oder wenn andere termingefährdende Situationen bei der Abwicklung des Auftrages auftreten. Die Information erfolgt an den für das Projekt zuständigen Projektleiter/Ansprechpartner beim Auftraggeber.
5. Um alle Termine fristgerecht einhalten zu können, sind vor Beginn der Arbeiten alle dafür notwendigen Voraussetzungen durch den Auftraggeber zu schaffen.

VI. Übergabe und Abnahme der Leistungen

1. Zur Abnahme der von PROSOR erbrachten Leistungen wird durch PROSOR ein Abnahme- / Übergabeprotokoll erstellt. Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterschrift, dass alle Leistungen im Rahmen des Auftrages erbracht und übergeben wurden und der Auftrag abgeschlossen ist. Das unterzeichnete Abnahme- / Übergabeprotokoll berechtigt PROSOR zur Rechnungslegung.
2. Sind zwischen PROSOR dem Auftraggeber Teilleistungen vereinbart, gilt der vorherige Absatz für diese Teilleistungen entsprechend.
3. Bewirkt PROSOR nach Übergabe des Projektes Leistungen an den Auftraggeber, werden diese gesondert und auf der Grundlage der jeweiligen aktuellen Preisliste von PROSOR in Rechnung gestellt, es sei denn, der Auftraggeber hat mit PROSOR diesbezüglich einen gesonderten Vertrag (z.B. in Form eines Wartungs- und/oder Hotlinevertrags) geschlossen.

VII. Höhere Gewalt

1. Bei unvorhersehbaren Ereignissen im Sinne von höherer Gewalt (wie Wetterunfällen, Kriegen, militärischen Aktionen, Streik, Aussperrung usw.) treten die zeitlichen Verpflichtungen, die sich PROSOR auferlegt hat, für deren Dauer außer Kraft.

VIII. Haftung

1. PROSOR übernimmt keine Haftung für die vom Hersteller zugesicherten Funktionalitäten in den Produkten und ist für verdeckte Mängel in der eingesetzten Software nicht verantwortlich; ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unter Ausschluss einer eigenen Haftung wird PROSOR aber ständig bemüht sein, sich an deren Fehlerbehebung aktiv zu beteiligen. Der Ersatz von reinen Vermögensschäden – z. B. entgangener Gewinn, Produktionsausfall gleich aus welchem Rechtsgrund – ist in jedem Fall ausgeschlossen. Darüber hinaus haftet PROSOR nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. PROSOR setzt als unbedingt erforderlich voraus, dass beim Auftraggeber eine jederzeit funktionsfähige Datensicherung vorliegt.
3. Die Durchführung und Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datensicherung obliegt ausschließlich dem Auftraggeber, es sei denn PROSOR hätte sich hierzu ausdrücklich schriftlich verpflichtet.
4. PROSOR haftet nicht für auftretende Mängel, die im Zusammenhang mit einer durch den Auftraggeber vorgenommenen oder sonst wie veranlassten Änderung der Systemumgebung oder sonstigen Fremdeinflüssen stehen. Es obliegt dem Auftraggeber nachzuweisen, dass auftretende Mängel nicht kausal auf einer Änderung der Systemumgebung oder sonstigen Fremdeinflüssen beruhen.
5. Stellt sich heraus, dass PROSOR Leistungen zur Fehlerbeseitigung vorgenommen hat, für die PROSOR tatsächlich nicht gewährleistungspflichtig gewesen ist, hat der Auftraggeber PROSOR den Aufwand auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Leistungsbewirkung gültigen Preisliste gegen Rechnungsstellung zu entgelten.

6. Im Zuge der durch PROSOR erbrachten Dienstleistungen kann es zu Handlungsempfehlungen und vergleichbaren Vorschlägen gegenüber dem Auftraggeber kommen. Für die Richtigkeit und den Erfolg solcher Empfehlungen übernimmt PROSOR keine Haftung. Die Entscheidung und die Verantwortung über die Annahme und/oder die Umsetzung solcher Empfehlungen liegt ausschließlich beim Auftraggeber.

IX. Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur streng vertraulichen Behandlung aller ihnen im Rahmen dieses Vertrages zugänglich werdenden Kenntnisse und Informationen aus dem Bereich des jeweiligen anderen Vertragspartners.
2. PROSOR behält sich im Falle der Nichtbeachtung dieser Vertraulichkeit entsprechende Schadensersatzforderungen vor.

X. Abwerbungsklausel

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, es zu unterlassen, Angestellte von PROSOR und sonstige mit PROSOR vertraglich gebundene Personen, die im Rahmen dieses Vertrages zwischen den Parteien mit einer Leistungserbringung für den Auftraggeber befasst sind, für das eigene Unternehmen oder Dritte abzuwerben bzw. Abwerbaktivitäten zu unterstützen.
2. Zeitlich gilt diese Unterlassungsverpflichtung für die gesamte Laufzeit des zwischen beiden Vertragsparteien geschlossenen Vertrages und weitere sechs Monate ab dessen Beendigung.
3. Abwerbung im vorgenannten Sinn ist jedes mittelbare oder unmittelbare Einwirken auf einen Angestellten von PROSOR oder sonstige mit PROSOR vertraglich gebundene Personen mit dem Ziel, diesen zur Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses oder des Eingehens eines Dienstvertrages mit dem Auftraggeber oder Dritten zu veranlassen.

XI. Eigentum und Urheberrecht

1. Mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Entgelts, einschließlich der Vergütung von Zusatzleistungen über das ursprüngliche Auftragsvolumen hinaus, gehen erstellte Konzepte, Skripte und Unterlagen in das Eigentum des Auftraggebers über. PROSOR darf diese jedoch jederzeit und ohne Einschränkung für andere Projekte – auch solche mit anderen Auftraggebern – unentgeltlich nutzen und behält das geistige Eigentum daran.

XII. Vertragsart und Vertragsänderungen

1. Alle Leistungen im Rahmen eines Angebotes verstehen sich als Dienstleistung im Sinne eines Dienstvertrages.
2. Alle Änderungen des Vertrages, einschließlich dieser ergänzenden Geschäftsbedingungen, bedürfen der Schriftform, wobei als Schriftform auch ein Bestätigungsschreiben von PROSOR genügt, dem der Auftraggeber nicht unverzüglich widersprochen hat.

XIII. Angebotsbindung

1. An ein Vertragsangebot hält sich PROSOR vier Wochen gebunden, sofern im Angebot nichts Abweichendes angegeben wurde. Zur Berechnung der Bindungsfrist gilt das Datum des Angebotes.
2. Die Angebotsbindung entfällt, falls der Angebotsinhalt auf unzureichenden Informationen des Auftraggebers beruht.

XIV. AGB-Hinweis

1. Es gelten im Übrigen die "Allgemeine Geschäftsbedingungen" von PROSOR in der jeweils aktuellsten Fassung. Diese werden dem Auftraggeber auf Wunsch vor Vertragsabschluss ausgehändigt. Ebenso können sie über das Internet unter www.prosor.de eingesehen und heruntergeladen werden.

XV. Schlussbestimmungen

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser ergänzenden Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder dieser Vertragstext eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch angemessene Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entsprechen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

PROSOR
Thomas Doll
Bahnhofstraße 2
55299 Nackenheim

Stand: 01.11.2022